

Vereinssatzung

§ 1 Name: Open-Mind Sitz: Obere Marktstraße 4 Gotha 99867 OT Uelleben

1. Der Verein führt den Namen Open – Mind.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.“

3. Der Sitz des Vereins ist Obere Marktstraße 4 Gotha 99867, OT Uelleben

§ 2 Förderung und Unterstützung Kunst, Kultur, Handwerk regional & überregional

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller, sozialer und integrativer Projekte zur Unterstützung des Handwerks in der Region und der Kunst- & Kulturlandschaft regional und überregional unter ökologischen/ nachhaltigen Aspekten. Ziel ist die Vernetzung verschiedener Projekte unter Einbindung - Inklusion von Menschen mit und ohne Handicap, mit sozial schwachem Hintergrund und/ oder Migrationshintergrund. Unser Augenmerk liegt dabei auf Toleranz, gegenseitige Akzeptanz, ökologische Arbeitsweisen/ Logistik, der Entwicklung neuer Ideen zur Förderung der Kulturgüter in den Bereichen bildende Künste, Musik, Literatur, auch Fachliteratur und Handwerk, Handwerkskunst. Um daraus mit einem ganzheitlichen Konzept zur Bereicherung der Region beizutragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des Monats zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge für das jeweilige Geschäftsjahr beträgt:

Festlegung Aufnahmegebühr	10,00€
Mitgliedsbeitrag pro Jahr	24,00€

Und ist mit Unterzeichnung des Mitgliedsantrages fällig.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem
2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem
2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem

muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter

von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Schriftführer wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. bei Auflösung des Vereins gehen die eingenommenen Beiträge an gemeinnützige Vereine, die in der Abschlussversammlung benannt werden.

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern, die an der Gründung des Vereins teilgenommen haben